

Bundesgesetzblatt ⁴⁰⁵

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 13. April 1994

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 93	Bekanntmachung des am 5. Februar 1993 bei der außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in Wien unterzeichneten Dokuments	406
24. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	413
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	413
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	414
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	414
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	415
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	415
2. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	416
2. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	417
10. 3. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der National Science Foundation der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit in der geowissenschaftlichen Forschung	418
11. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	421
15. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-gambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	423
15. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	424
16. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr	425
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	428

**Bekanntmachung
des am 5. Februar 1993 bei der außerordentlichen Konferenz
der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)
in Wien unterzeichneten Dokuments**

Vom 7. Dezember 1993

I.

In Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (BGBl. 1991 II S. 1154) und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung seines Inkrafttretens (BGBl. 1992 II S. 1175) wird bekanntgemacht, daß

Deutschland am 5. Februar 1993 das Dokument der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa unterzeichnet hat. Das Dokument wird mit seinen beiden Anlagen nachstehend veröffentlicht.

II.

Das vorgenannte Dokument ist gemäß seiner Nummer 7
am 6. Juli 1993

für Deutschland und die nachstehend genannten anderen Vertragsstaaten in Kraft getreten:

Armenien	Luxemburg	Ungarn
Aserbaidshan	Republik Moldau	Vereinigte Staaten
Belarus	Niederlande	Vereinigtes Königreich
Belgien	Norwegen	
Bulgarien	Polen	
Dänemark	Portugal	
Frankreich	Rumänien	
Georgien	Russische Föderation	
Griechenland	Slowakei	
Island	Spanien	
Italien	Tschechische Republik	
Kanada	Türkei	
Kasachstan	Ukraine	

Bonn, den 7. Dezember 1993

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Kastrup**

**Dokument
der Vertragsstaaten
des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa**

**Document
of the States Parties
to the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe**

Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa sind, im folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet –

aufgrund der Verpflichtung, die Ziele und Erfordernisse des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, zu erfüllen und gleichzeitig dem historischen Wandel Rechnung zu tragen, der seit der Unterzeichnung des Vertrags in Europa eingetreten ist,

diesbezüglich eingedenkt der in Absatz 4 der am 19. November 1990 in Paris unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung von zweiundzwanzig Staaten enthaltenen Verpflichtung, nur solche militärische Potentiale aufrechtzuerhalten, die zur Kriegsverhütung und für eine wirksame Verteidigung notwendig sind, und die Beziehung zwischen Militärpotentials und -doktrinen im Auge zu behalten, sowie in Bekräftigung ihres Festhaltens an dieser Verpflichtung,

zu einer gemeinsamen außerordentlichen Konferenz nach Artikel XXI Absatz 2 des Vertrags und Abschnitt VII Absatz 4 der Abschließenden Akte unter dem Vorsitz der Griechischen Republik am 5. Februar 1993 in Wien zusammengetreten –

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Vereinbarungen, Notifikationen, Bestätigungen und Verpflichtungen, die in diesem Dokument und seinen Anlagen enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, gelten als Erfüllung der Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit die Slowakische Republik und die Tschechische Republik die in dem Vertrag und den dazugehörigen Dokumenten vorgesehenen Rechte in vollem Umfang ausüben, und die darin vorgesehenen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen können.
2. In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsstaaten die Vereinbarung zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Tschechischen Republik vom 12. Januar 1993 über die Prinzipien und Verfahren zur Durchführung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

The Republic of Armenia, the Republic of Azerbaijan, the Republic of Belarus, the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, Canada, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Republic of Georgia, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Republic of Hungary, the Republic of Iceland, the Italian Republic, the Republic of Kazakhstan, the Grand Duchy of Luxembourg, the Republic of Moldova, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Russian Federation, the Slovak Republic, the Kingdom of Spain, the Republic of Turkey, Ukraine, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, which are the States Parties to the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe of November 19, 1990, hereinafter referred to as the States Parties,

Committed to meeting the objectives and requirements of the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe of November 19, 1990, hereinafter referred to as the Treaty, while responding to the historic changes which have occurred in Europe since the Treaty was signed,

Recalling in this context the undertaking in paragraph 4 of the Joint Declaration of Twenty-Two States signed in Paris on November 19, 1990, to maintain only such military capabilities as are necessary to prevent war and provide for effective defence and to bear in mind the relationship between military capabilities and doctrines, and confirming their commitment to that undertaking,

Having met together at a joint Extraordinary Conference chaired by the Hellenic Republic in Vienna on February 5, 1993, pursuant to Article XXI, paragraph 2, of the Treaty and Section VII, paragraph 4 of the Concluding Act,

Have agreed as follows:

1. The understandings, notifications, confirmations and commitments contained or referred to in this Document and its Annexes shall be deemed as fulfilling the requirements necessary in order for the Czech Republic and the Slovak Republic fully to exercise the rights and fulfill the obligations as set forth in the Treaty and its associated documents.
2. In this context, the States Parties note the Agreement Between the Government of the Czech Republic and the Government of the Slovak Republic, of January 12, 1993, on the Principles and Procedures for Implementing the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe and the Concluding Act of the Negotiation on Personnel Strength of Conventional Armed Forces in Europe and the Protocols to that Agreement,

sowie die Protokolle zu der Vereinbarung, die am 20. Januar 1993 von der Tschechischen Republik allen Vertragsstaaten des Vertrags übermittelt wurden, zur Kenntnis. Diesbezüglich enthalten die Artikel I, II (Absatz 2), III (Absätze 1–3) und die Artikel IV–VII der Vereinbarung, das Protokoll über Anteilshöchstgrenzen für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik, das Protokoll betreffend Brückenlegepanzer in aktiven Truppenteilen, das Protokoll über durch den Vertrag begrenzte, zur Konversion für nichtmilitärische Zwecke bestimmte konventionelle Waffen und Ausrüstungen und das Protokoll über aktive und passive Quoten für die Inspektion gemeldeter Inspektionsstätten im ersten Abschnitt der Reduzierungsphase, die zu der Vereinbarung gehören, sowie die Absätze 2 und 3 des zu der Vereinbarung gehörenden Protokolls über die Reduzierungsverpflichtung notwendige Bestätigungen, Informationen und Verpflichtungen.

3. Die Vertragsstaaten nehmen die in der diesem Dokument beigefügten Anlage über Notifikationen in bezug auf den Vertrag angeführten Notifikationen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik zur Kenntnis.
4. Die Vertragsstaaten bestätigen die in der diesem Dokument beigefügten Anlage über Vereinbarungen in bezug auf den Vertrag enthaltenen Vereinbarungen.
5. Die Vertragsstaaten bestätigen alle von der Gemeinsamen Beratungsgruppe in bezug auf den Vertrag angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen.
6. Dieses Dokument läßt die im Vertrag und den dazugehörigen Dokumenten niedergelegten Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten unberührt.
7. Dieses Dokument tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsstaaten in Kraft.
8. Dieses Dokument wird zusammen mit seinen Anlagen, die Bestandteil des Dokuments sind, in allen Amtssprachen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der zum Verwahrer des Vertrags bestimmten Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die allen Vertragsstaaten wortgetreue Abschriften dieses Dokuments übermittelt.

as transmitted on January 20, 1993 by the Czech Republic to all States Parties to the Treaty. In this regard, Articles I, II (paragraph 2), III (paragraphs 1–3), and Articles IV–VII of that Agreement, the Protocol on Maximum Levels for Holdings of Conventional Armaments and Equipment Limited by the Treaty of the Czech Republic and the Slovak Republic, the Protocol concerning Armoured Vehicle Launched Bridges in Active Units, the Protocol on Conventional Armaments and Equipment Limited by the Treaty Designated for Conversion for Non-Military Purposes, and the Protocol on Active and Passive Declared Site Inspection Quotas for the First Phase of the Reduction Period to that Agreement, and paragraphs 2 and 3 of the Protocol on the Reduction Liability to that Agreement contain necessary confirmations, information, and commitments.

3. The States Parties note the notifications by the Czech Republic and the Slovak Republic listed in the Annex to this Document on Notifications Related to the Treaty.
4. The States Parties confirm the understandings specified in the Annex to this Document on Understandings Related to the Treaty.
5. The States Parties confirm all decisions and recommendations adopted by the Joint Consultative Group related to the Treaty.
6. This Document in no way alters the rights and obligations of the States Parties as set forth in the Treaty and its associated documents.
7. This Document shall enter into force upon signature by all the States Parties.
8. This Document, together with its Annexes, which are integral to it, in all the official languages of the Conference on Security and Cooperation in Europe, shall be deposited with the Government of the Kingdom of the Netherlands, as the designated Depositary for the Treaty, which shall circulate true copies of this Document to all the States Parties.

Anlage über Notifikationen in bezug auf den Vertrag

A. Die Vertragsstaaten nehmen die folgenden, am 29. Januar 1993 übermittelten Notifikationen der Tschechischen Republik zur Kenntnis:

1. Anteilshöchstgrenzen für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen;
2. Reduzierungsverpflichtung in bezug auf die durch den Vertrag begrenzten Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen;
3. Anzahl der zur Konversion für nichtmilitärische Zwecke bestimmten Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge;
4. Liste der Einreise-/Ausreiseorte;
5. Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder;
6. diplomatische Einfluggenehmigungsnummer;
7. Amtssprachen;
8. passive Inspektionsquote für das erste Jahr der Reduzierungsphase;
9. aktive Inspektionsquote für das erste Jahr der Reduzierungsphase (Neufassung vom 1. Februar 1993);
10. Zählung der durch Unfall zerstörten Luftfahrzeuge;
11. durch den Vertrag begrenzte, außerhalb des Hoheitsgebiets der Tschechischen Republik untergebrachte Waffen und Ausrüstungen (Neufassung vom 1. Februar 1993);
12. Liste der Reduzierungsstätten der Tschechischen Republik;
13. Gesamtzahl der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden;
14. Anzahl der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die für die Ausfuhr/Wiederausfuhr bereitgehalten werden;
15. Anzahl und Typen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während der vorangegangenen 12 Monate aus den Streitkräften abgezogen und reduziert wurden.

Die Vertragsstaaten nehmen ferner zur Kenntnis, daß die Tschechische Republik in ihrer Verbalnote vom 29. Januar 1993 „alle Delegationen der Gemeinsamen Beratungsgruppe“ darüber informiert hat, „daß die in dem von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 15. Dezember 1992 vorgenommenen Informationsaustausch enthaltenen Daten des Verteidigungsministeriums, des Generalstabs, des Militärkommandos West, des Militärkommandos Mitte und aller diesen unterstellten Truppenteile für die Streitkräfte der Tschechischen Republik gelten, bis sie durch einen darauffolgenden Informationsaustausch der Tschechischen Republik ersetzt werden.“

B. Die Vertragsstaaten nehmen die folgenden, am 29. Januar 1993 (1.–11.) bzw. am 4. Februar 1993 (12. und 13.) übermittelten Notifikationen der Slowakischen Republik zur Kenntnis:

1. Anteilshöchstgrenzen für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen und die Anzahl für die nationale Personalbegrenzung (Neufassung vom 2. Februar 1993);
2. Reduzierungsverpflichtung in bezug auf die durch den Vertrag begrenzten Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen (Neufassung vom 2. Februar 1993);
3. Anzahl der zur Konversion für nichtmilitärische Zwecke bestimmten Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge;

Annex on Notifications related to the Treaty

A. The States Parties note the following notifications from the Czech Republic as transmitted on January 29, 1993:

1. Maximum level for holdings of conventional armament and equipment limited by the Treaty;
2. Reduction liability in the categories of conventional armament and equipment limited by the Treaty;
3. Number of battle tanks and armoured combat vehicles designated for conversion for non-military purposes;
4. List of the points of entry/exit;
5. Lists of inspectors and transport crew members;
6. Diplomatic clearance number;
7. Official languages;
8. Passive inspection quota for the first year of reduction period;
9. Active inspection quota for the first year of reduction period (revised February 1, 1993);
10. Counting of the aircraft destructed by accident;
11. Armaments and equipment limited by the Treaty and retained outside the territory of the Czech Republic (revised February 1, 1993);
12. List of reduction sites of the Czech Republic;
13. Aggregate number of armament and equipment limited by the Treaty used exclusively for purpose of research and development;
14. Number of armament and equipment limited by the Treaty awaiting export/re-export; and
15. Number and types of conventional armament and equipment removed from service and reduced during previous 12 months.

The States Parties also note that, by its Note Verbale of January 29, 1993, the Czech Republic informed "all Delegations to the Joint Consultative Group that the data of Ministry of Defence, General Staff, Military Command West, Military Command Middle and of all the formations and units subordinated to them contained in the Exchange of Information submitted by the Czech and Slovak Federal Republic on December 15, 1992 are valid for Armed Forces of the Czech Republic until superseded by a subsequent exchange of information of the Czech Republic."

B. The States Parties note the following notifications from the Slovak Republic as transmitted on January 29, 1993 (1–11) and February 4, 1993 (12 and 13):

1. Maximum level for holdings of conventional armaments and equipment and numbers of national personnel limits limited by the Treaty (revised February 2, 1993);
2. Reduction liability in the categories of conventional armaments and equipment limited by the Treaty (revised February 2, 1993);
3. Number of battle tanks and armoured combat vehicles designated for conversion for non-military purposes;

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Liste der Orte zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik und zur Ausreise aus diesem (Neufassung vom 2. Februar 1993); 5. Liste der Inspektoren; 6. ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer; 7. Amtssprachen; 8. passive Inspektionsquote für das erste Jahr der Reduzierungsphase; 9. aktive Inspektionsquote für das erste Jahr der Reduzierungsphase (Neufassung vom 2. Februar 1993); 10. Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die für die Ausfuhr/Wiederausfuhr bereitgehalten werden und außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik untergebracht sind (Neufassung vom 2. Februar 1993); 11. Anzahl und Typen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während der vorangegangenen 12 Monate aus den Streitkräften abgezogen und reduziert wurden; 12. Gesamtzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, und 13. Anzahl der durch den Vertrag begrenzten, außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik untergebrachten Waffen und Ausrüstungen. | <ol style="list-style-type: none"> 4. List of the points of entry/exit into and out of the territory of the Slovak Republic (revised February 2, 1993); 5. List of inspectors; 6. Standing diplomatic clearance number; 7. Official languages; 8. Passive inspection quota for the first year of reduction period; 9. Active inspection quota for the first year of reduction period (revised February 2, 1993); 10. Numbers of conventional armaments and equipment limited by the Treaty awaiting export/re-export and retained outside the territory of the Slovak Republic (revised February 2, 1993); 11. Numbers and types of conventional armaments and equipment removed from service and reduced during previous 12 months; 12. Aggregate number of conventional armaments and equipment limited by the Treaty used exclusively for the purpose of research and development; and 13. Numbers of conventional armaments and equipment limited by the Treaty and retained outside the territory of the Slovak Republic. |
|---|--|

Die Vertragsstaaten nehmen ferner zur Kenntnis, daß die Slowakische Republik in ihrer Verbalnote vom 29. Januar 1993 „alle Delegationen der Gemeinsamen Beratungsgruppe“ darüber informiert hat, „daß die in dem von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 15. Dezember 1992 vorgenommenen Informationsaustausch enthaltenen Daten des Militärkommandos Ost und aller diesem unterstellten Truppenteile für die Streitkräfte der Slowakischen Republik gelten, bis die Slowakische Republik im März 1993 den nächsten Informationsaustausch vornimmt.“

The States Parties also note that, by its Note Verbale of January 29, 1993, the Slovak Republic informed "all Delegations to the Joint Consultative Group that the data of Military Command East and of all formations and units subordinated to it contained in the Exchange of Information submitted by the Czech and Slovak Federal Republic on December 15, 1992 are valid for Armed Forces of the Slovak Republic until next exchange of information of the Slovak Republic in March 1993."

Anlage über Vereinbarungen in bezug auf den Vertrag

1. Für Absatz 1 der Präambel des Vertrags gilt folgender Wortlaut als vereinbart:

„Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet –“.

2. Für die in Artikel II Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags genannten „Gruppen von Vertragsstaaten“ gilt folgende Zusammensetzung als vereinbart:

„aus der Republik Armenien, der Aserbaidschanischen Republik, der Republik Belarus, der Republik Bulgarien, der Republik Georgien, der Republik Kasachstan, der Republik Moldau, der Republik Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Ukraine und der Republik Ungarn“

und

„aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Island, der Italienischen Republik, Kanada, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Spanien, der Republik Türkei, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika“.

3. In Artikel IV des Vertrags gelten folgende Wortlaute als vereinbart:

– Absatz 2 Satz 1:

„Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, der Republik Belarus, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark mit den Färöer-Inseln, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des im Anwendungsgebiet gelegenen Teils der Republik Kasachstan, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik mit den Azoren und Madeira, des Teils der Russischen Föderation, der den in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Militärbezirks Baltikum, den Militärbezirk Moskau und den in ihrem Hoheitsgebiet westlich vom Uralgebirge gelegenen Teil des Militärbezirks Wolga-Ural umfaßt, der Slowakischen Republik, des Königreichs Spanien mit den Kanarischen Inseln, der Tschechischen Republik, des Teils des Hoheitsgebiets der Ukraine, der die ehemaligen Militärbezirke Karpaten und Klew umfaßt, der Republik Ungarn und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, nicht größer ist als:“;

Annex on understandings related to the Treaty

1. The first paragraph of the Preamble of the Treaty shall be understood to read:

“the Republic of Armenia, the Republic of Azerbaijan, the Republic of Belarus, the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, Canada, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Republic of Georgia, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Republic of Hungary, the Republic of Iceland, the Italian Republic, the Republic of Kazakhstan, the Grand Duchy of Luxembourg, the Republic of Moldova, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Russian Federation, the Slovak Republic, the Kingdom of Spain, the Republic of Turkey, Ukraine, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, hereinafter referred to as the States Parties.”.

2. The “groups of States Parties” referred to in paragraph 1(A) of Article II of the Treaty shall be understood to consist of:

“the Republic of Armenia, the Republic of Azerbaijan, the Republic of Belarus, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Republic of Georgia, the Republic of Hungary, the Republic of Kazakhstan, the Republic of Moldova, the Republic of Poland, Romania, the Russian Federation, the Slovak Republic, and Ukraine.”

and

“the Kingdom of Belgium, Canada, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Republic of Iceland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Portuguese Republic, the Kingdom of Spain, the Republic of Turkey, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America.”

3. In Article IV of the Treaty:

– the first sentence of paragraph 2 shall be understood to read:

“within the area consisting of the entire land territory in Europe, which includes all the European island territories, of the Republic of Belarus, the Kingdom of Belgium, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, including the Faroe Islands, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Republic of Hungary, the Italian Republic, that part of the area of the Republic of Kazakhstan within the area of application, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Poland, the Portuguese Republic including the islands of Azores and Madeira, that part of the Russian Federation comprising the portion of the former Baltic Military District on its territory, the Moscow Military District and the portion of the Volga-Ural Military District on its territory west of the Ural Mountains, the Slovak Republic, the Kingdom of Spain including the Canary Islands, that part of the territory of Ukraine comprising the former Carpathian and former Kiev Military Districts and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, each State Party shall limit and, as necessary, reduce its battle tanks, armored combat vehicles and artillery so that, 40 months after entry into force of this Treaty and thereafter, for the group of States Parties to which it belongs the aggregate numbers do not exceed:”

- Absatz 3 Satz 1:
- „Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, der Republik Belarus, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark mit den Färöer-Inseln, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, des Teils der Russischen Föderation, der den in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Militärbezirks Baltikum umfaßt, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, des Teils des Hoheitsgebiets der Ukraine, der die ehemaligen Militärbezirke Karpaten und Kiew umfaßt, der Republik Ungarn und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, in aktiven Truppenteilen nicht größer ist als:“;
- Absatz 4 Satz 1:
- „Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, in aktiven Truppenteilen nicht größer ist als.“.
4. In Absatz 11 des Protokolls über die Gemeinsame Beratungsgruppe gilt, sofern die Gemeinsame Beratungsgruppe nicht den Schlüssel für die Verteilung ihrer Kosten nach Artikel XVI Absatz 2 Buchstabe F des Vertrags ändert, für den Wortlaut „2,34 % für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik“ der Wortlaut „1,56 % für die Tschechische Republik“ und „0,78 % für die Slowakische Republik“ als vereinbart.
- the first sentence of paragraph 3 shall be understood to read:
- “within the area consisting of the entire land territory in Europe, which includes all the European island territories, of the Republic of Belarus, the Kingdom of Belgium, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, including the Faroe Islands, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Republic of Hungary, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Poland, that part of the Russian Federation comprising the portion of the former Baltic Military District on its territory, the Slovak Republic, that part of the territory of Ukraine comprising the former Carpathian and former Kiev Military Districts and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, each State Party shall limit and, as necessary, reduce its battle tanks, armored combat vehicles and artillery so that, 40 months after entry into force of this Treaty and thereafter, for the group of States Parties to which it belongs the aggregate numbers in active units do not exceed.”
- the first sentence of paragraph 4 shall be understood to read:
- “within the area consisting of the entire land territory in Europe, which includes all the European island territories, of the Kingdom of Belgium, the Czech Republic, the Federal Republic of Germany, the Republic of Hungary, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Poland and the Slovak Republic, each State Party shall limit and, as necessary, reduce its battle tanks, armored combat vehicles and artillery so that, 40 months after entry into force of this Treaty and thereafter, for the group of States Parties to which it belongs the aggregate numbers in active units do not exceed.”
4. In paragraph 11 of the Protocol on the Joint Consultative Group, and without prejudice to any review by the Joint Consultative Group of its scale of distribution of expenses in accordance with paragraph 2(F) of Article XVI of the Treaty, the term “2.34 % for the Czech and Slovak Federal Republic” shall be understood to read “1.56 % for the Czech Republic” and “0.78 % for the Slovak Republic.”

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 24. Februar 1994

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach seinem Artikel 23 § 2 Abs. 4 für die

Tschechische Republik am 1. Februar 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 24).

Bonn, den 24. Februar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 1. März 1994

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für

Kroatien am 5. Oktober 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1963).

Bonn, den 1. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur 4. Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluffahrt**

Vom 1. März 1994

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluffahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Kroatien am 5. Oktober 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1993).

Bonn, den 1. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens
über die Internationale Zivilluffahrt**

Vom 1. März 1994

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach seinem Absatz 3 Buchstabe g für

Kroatien am 5. Oktober 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1993).

Bonn, den 1. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von
Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 1. März 1994

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Estland am 31. März 1994
in Kraft treten.

Ferner hat Kroatien am 5. Oktober 1993 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation seine Rechtsnachfolge zu dem vorstehenden Abkommen notifiziert und ist dementsprechend am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. September 1971 (BGBl. II S. 1139) und vom 10. November 1993 (BGBl. II S. 2211).

Bonn, den 1. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren**

Vom 1. März 1994

Das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 1067) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Sudan am 10. Dezember 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1994 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 1. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. März 1994

Das in Windhuk am 8. Februar 1994 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 8. Februar 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. März 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Trans-Caprivi-Straße“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Trans-
Caprivi-Straße“ ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten:
zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prü-
fung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Von dem in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom
27. September 1991 über Finanzielle Zusammenarbeit für das
Vorhaben „Fischereischutz“ bereitgestellten Betrag in Höhe von
bis zu 24 000 000,- DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen
Deutsche Mark) fließen, sofern die in Absatz 1 genannte Voraus-
setzung erfüllt ist, zusätzlich 16 000 000,- DM (in Worten: sech-
zehn Millionen Deutsche Mark) in das Vorhaben „Trans-Caprivi-
Straße“ ein, so daß sich der für die Trans-Caprivi-Straße bereitge-
stellte Betrag auf insgesamt 36 000 000,- DM (in Worten: sechs-
unddreißig Millionen Deutsche Mark) erhöht.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehensbeträge zur Durchführung und Be-
treuung des Vorhabens „Trans-Caprivi-Straße“ von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet
dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Gesamtbetrags in
Höhe von bis zu 36 000 000,- DM (in Worten: sechsunddreißig
Millionen Deutsche Mark), die Bedingungen, zu denen er zur
Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe
bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und

dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen

mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 8. Februar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Schumacher

Für die Regierung der Republik Namibia
Dr. Klaus Dierks

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 2. März 1994

Die Slowakei hat am 17. Mai 1993 der Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an den Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Februar 1971 (BGBl. II S. 166) und vom 18. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 13).

Bonn, den 2. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und
der National Science Foundation
der Vereinigten Staaten
über die Zusammenarbeit in der geowissenschaftlichen Forschung
Vom 10. März 1994

In Bonn ist am 7. März 1994 die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der National Science Foundation der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit in der geowissenschaftlichen Forschung unterzeichnet worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz
am 7. März 1994
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 1994

Bundesministerium
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Knoerich

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der National Science Foundation
der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Zusammenarbeit in der geowissenschaftlichen Forschung

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland (BMFT)
und
die National Science Foundation
der Vereinigten Staaten von Amerika (NSF) –

in dem Bewußtsein, daß das BMFT und die NSF gemeinsame Zielsetzungen bei der geowissenschaftlichen Erforschung des Meeres, der Atmosphäre und der Erde verfolgen,

in der Absicht, bei der Durchführung ihrer geowissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramme zusammenzuarbeiten –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten als gleichberechtigte Partner bei der Erforschung der Meere, der Atmosphäre und der festen Erde zusammen, um zu einem besseren Verständnis des Aufbaus, der Zusammensetzung und der Entwicklung der Erde zu gelangen.

(2) Die Vertragsparteien fördern den vollständigen und offenen Austausch sowie die allgemeine Veröffentlichung und Verbreitung der aus ihrer gemeinsamen Forschungsarbeit hervorgehenden wissenschaftlichen Informationen.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erstreckt sich auf

1. die koordinierte Planung, Ausarbeitung und Realisierung
 - a) von gemeinsamen geowissenschaftlichen Forschungsprogrammen bzw. Forschungsprojekten, insbesondere von Großprogrammen bzw. Großprojekten,
 - b) von Beobachtungssystemen für die Erforschung der festen Erde, der Atmosphäre und der Meere einschließlich entsprechender Sensoren, Instrumente und Verfahren sowie
 - c) von Datenmanagementkapazitäten und -systemen, insbesondere für sehr große Datensätze;
2. die gemeinsame Nutzung von Forschungsanlagen einschließlich Schiffen, Fluggeräten, Fahrzeugen, Großgeräten und Laboratorien;

3. den Austausch von Daten und Informationen über Programme und Projekte, Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen;
4. den Austausch von Wissenschaftlern;
5. die Zusammenarbeit bei der Erleichterung von Forschungsanstrengungen im Bereich der Geowissenschaften oder im Zusammenhang damit;
6. die gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen wie Symposien, Fachtagungen und Workshops sowie die Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann Dritten die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Zusammenarbeit zu beteiligen.

(3) Laufende und künftige Programme und andere Arbeiten des BMFT und der NSF im Rahmen dieser Vereinbarung werden in den Anlagen zu dieser Vereinbarung beschrieben. Jede dieser Anlagen soll das vorgeschlagene Programm oder die vorgeschlagenen Arbeiten darstellen und einen Arbeitsplan mit Kostenvoranschlägen und Personalbedarf einschließen. Wesentliche Änderungen bezüglich des Umfangs dieser Programme teilen die Vertragsparteien einander durch Briefwechsel mit.

Artikel 3

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Arbeiten selbst.

(2) Die Finanzierung konkreter Projekte und Veranstaltungen wird von Fall zu Fall vereinbart.

Artikel 4

(1) Zur Überwachung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Gemeinsamer BMFT/NSF-Ausschuß ein-

gesetzt. Der Ausschuß tritt in der Regel jährlich, und zwar abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen. Er besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei von jeder Vertragspartei ernannt werden. In gegenseitigem Einvernehmen kann jede Vertragspartei zu den Sitzungen des Ausschusses Berater hinzuziehen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß überprüft die im Rahmen der Vereinbarung im jeweils vorangegangenen Jahr durchgeführten Arbeiten, bewertet den Stand der bestehenden Kooperationsprogramme und plant künftige Arbeiten.

(3) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für die Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 5

Die gemeinsamen Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen den geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien und stehen unter dem Vorbehalt, daß Mittel verfügbar sind.

Artikel 6

Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums, das im Verlauf gemeinsamer Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens entsteht oder bereitgestellt wird, sind in Anhang I niedergelegt, der einen festen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sie sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 7. März 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Werner Menden

Für die National Science Foundation
der Vereinigten Staaten von Amerika
Robert W. Corell

Anhang I

Geistiges Eigentum

Präambel

Gemäß Artikel 6 dieser Vereinbarung:

Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz des im Rahmen dieser Vereinbarung und der einschlägigen Durchführungsvereinbarungen erarbeiteten oder bereitgestellten geistigen Eigentums. Die Vertragsparteien vereinbaren, einander rechtzeitig über alle im Rahmen dieser Vereinbarung entstandenen Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werke zu informieren und rechtzeitig den Schutz solchen geistigen Eigentums zu beantragen. Die Rechte an derartigem geistigen Eigentum werden nach den Bestimmungen dieses Anhangs verteilt.

I. Geltungsbereich

- A. Dieser Anhang gilt für alle von den Vertragsparteien oder relevanten Stellen (im folgenden „zusammenarbeitenden Stellen“ genannt) gemäß dieser Vereinbarung gemeinsam durchgeführten Aktivitäten, es sei denn, die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- B. Für die Zwecke dieser Vereinbarung hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm geschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum definierte Bedeutung.
- C. Dieser Anhang bezieht sich auf die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Gebühren unter den Vertragsparteien bzw. den zusammenarbeitenden Stellen. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei bzw. die zusammenarbeitenden Stellen in den Genuß der gemäß diesem Anhang verteilten Rechte an geistigem Eigentum kommen können. Im übrigen ändert oder präjudiziert dieser Anhang nicht die Aufteilung dieser Rechte unter den Vertragsparteien und ihren Staatsangehörigen; diese Aufteilung erfolgt gemäß den Gesetzen und Praktiken der jeweiligen Vertragspartei.
- D. Streitigkeiten bezüglich des im Rahmen dieser Vereinbarung erarbeiteten geistigen Eigentums sollen durch Gespräche zwischen den betreffenden zusammenarbeitenden Stellen oder gegebenenfalls den Vertragsparteien beigelegt werden. In gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur bindenden Schlichtung entsprechend den geltenden Vorschriften des Völkerrechts vorgelegt. Es gilt die Schiedsordnung von UNCITRAL, es sei denn, die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- E. Die Kündigung oder das Auslaufen dieser Vereinbarung berührt die Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Anhangs nicht.

II. Die Verteilung von Rechten

- A. Jede Vertragspartei hat ein Anrecht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Vervielfältigung, öffentlichen Verbreitung und Übersetzung von unmittelbar aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden wissenschaftlichen und technischen Zeitschriftenartikeln, Berichten und Büchern. Alle öffentlich verbreiteten Exemplare einer im Rahmen dieser Bestimmung erstellten geschützten Arbeit müssen mit dem Namen der Verfasser des Werks gekennzeichnet sein, es sei denn, ein

Verfasser lehnt es ausdrücklich ab, namentlich genannt zu werden. Jede Vertragspartei oder zusammenarbeitende Stelle hat das Recht, eine Übersetzung vor der öffentlichen Verbreitung zu überprüfen.

- B. Die Rechte an allen anderen Formen geistigen Eigentums, mit Ausnahme der in Absatz II (A) beschriebenen Rechte, werden wie folgt verteilt:

1. Gastforscher, beispielsweise Wissenschaftler, deren Aufenthalt primär der Fortbildung dient, erhalten Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen von mit ihrer jeweiligen Gasteinrichtung getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinaus ist jeder als Erfinder genannte Gastforscher berechtigt, in bezug auf Preise, Prämien, Vergünstigungen oder andere Belohnungen gemäß den Grundsätzen der Gasteinrichtung wie ein Angehöriger des Gastlandes behandelt zu werden.

2. (a) Bezüglich des während gemeinsamer Forschungsarbeiten erarbeiteten geistigen Eigentums erstellen die Vertragsparteien bzw. ihre zusammenarbeitenden Stellen gemeinsam einen Technologiemanagementplan. Der Technologiemanagementplan beinhaltet die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und ihrer zusammenarbeitenden Stellen, die Vorteile einer Lizenzerteilung nach Staatsgebiet oder nach Nutzungsbereichen, die Auflagen entsprechend den nationalen Gesetzen der Vertragsparteien sowie andere als angebracht erachtete Faktoren. Die erste Vereinbarung über eine Forschungszusammenarbeit kann den Technologiemanagementplan für diese spezielle Zusammenarbeit enthalten.

(b) Falls die Vertragsparteien bzw. ihre zusammenarbeitenden Stellen sich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der sechs Monate beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Vertragspartei sich der Entstehung des betreffenden geistigen Eigentums bewußt wird, nicht überschreiten sollte, auf einen gemeinsamen Technologiemanagementplan einigen können, regeln die Vertragsparteien bzw. die zusammenarbeitenden Stellen die Angelegenheit gemäß I (D).

Bis zur Regelung der Angelegenheiten steht das betreffende geistige Eigentum den Vertragsparteien bzw. den zusammenarbeitenden Stellen gemeinsam zu, darf aber nur im gegenseitigen Einvernehmen kommerziell genutzt werden (dies schließt auch die Produktentwicklung ein).

(c) Ein Fachprogramm gilt für die Zwecke dieses Anhangs nur dann als gemeinsame Forschungsarbeit, wenn es in der einschlägigen Durchführungsvereinbarung als solche bezeichnet wird; andernfalls erfolgt die Verteilung von Rechten an geistigem Eigentum gemäß II (B) 1.

(d) Falls eine der Vertragsparteien der Meinung ist, daß ein bestimmtes gemeinsames Forschungsprojekt im Rahmen dieser Vereinbarung zur Erarbeitung oder Bereitstellung geistigen Eigentums einer nicht von den geltenden Gesetzen einer der Vertragsparteien geschützten Art führen wird, kommen die Vertragsparteien unverzüglich zu Gesprächen zusammen, um die Aufteilung der Rechte an dem besagten geistigen Eigentum festzulegen; die betreffenden gemeinsamen Aktivitäten werden für die Dauer der Gespräche ausgesetzt, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Falls innerhalb von drei Monaten nach der Bitte um Gespräche keine Einigung erzielt werden kann, stellen die

Vertragsparteien die Zusammenarbeit an dem betreffenden Projekt ein.

III. Rechtlich geschützte Informationen

Falls rechtzeitig als rechtlich geschützt gekennzeichnete Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt oder erarbeitet werden, schützen jede Vertragspartei bzw. ihre zusammenarbeitenden Stellen derartige Informationen nach Maßgabe der geltenden Gesetze, Vorschriften und administrativen Praktiken. Die Vertragsparteien dürfen geschützte Informationen, außer an Angestellte, Staatsbedienstete und Haupt- und Unterauftragnehmer, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung weitergeben.

Die weitergegebenen Informationen dürfen nur im Rahmen der von den Vertragsparteien erteilten Genehmigungen oder Lizenzen oder im Rahmen der von den Vertragsparteien gegebenen Aufträgen und für Arbeiten genutzt werden, die sich inhaltlich auf

diese weitergegebenen Informationen beziehen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Empfänger solcher Informationen sich verpflichten, diese vertraulich zu behandeln. Wenn eine der Vertragsparteien erkennt, daß sie gemäß ihren Gesetzen oder Rechtsvorschriften nicht oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Bestimmungen bezüglich der Nichtweitergabe einzuhalten, informiert sie die andere Vertragspartei unverzüglich. Die Vertragsparteien beraten sich daraufhin, um ein entsprechendes Vorgehen festzulegen. Eine Information kann als geschützt gekennzeichnet werden, wenn eine im Besitz der Information befindliche Person daraus einen wirtschaftlichen Vorteil ableiten oder gegenüber nicht im Besitz der Information befindlichen Personen daraus einen Wettbewerbsvorteil ziehen kann, wenn die Information nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen öffentlich zugänglich ist und wenn der Eigentümer die Informationen vorher anderen nicht ohne die frühzeitig bekanntgegebene Bedingung, sie vertraulich zu behandeln, zur Verfügung gestellt hat.

Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. März 1994

Das in Amman am 7. Februar 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 7. Februar 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Abwasserentsorgung Groß-Irbid“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Groß-Irbid“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 76 390 000,- DM (in Worten: sechsundsiebzig Millionen dreihundertneunzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Abwasserentsorgung Groß-Irbid“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß der Absätze 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 7. Februar 1994 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiners

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Ziad Fariz

**Bekanntmachung
des deutsch-gambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. März 1994

Das in Banjul am 17. Februar 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 17. Februar 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia,
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung IV“ und
„Forstprojekt – Aufstockung und Schutz vorhandener Wälder“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Gambia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die nachstehend genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten:

- Ländliche Wasserversorgung IV
- Forstprojekt (Aufstockung und Schutz vorhandener Wälder)

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Gambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Gambia erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finan-

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Banjul am 17. Februar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Thomas Fischer-Dieskau

Für die Regierung der Republik Gambia
Omar B. Sey

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 15. März 1994

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für Tadschikistan am 25. November 1993 in Kraft getreten.

II.

Bosnien-Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. September 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234).

III.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachungen vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234 und vom 2. August 1991, BGBl. II S. 934).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 23).

Bonn, den 15. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr**

Vom 16. März 1994

Das in Bonn am 11. Juli 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße ist nach seinem Art. 13 Abs. 1

am 11. Juli 1993

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik und im Transit durch diese Staaten durch Verkehrsunternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen sowie mit Personenkraftwagen (Taxen und Mietwagen) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus

festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge der Verkehrsunternehmer einer Vertragspartei auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Verkehrsunternehmers;
2. Art des Verkehrs;

3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke, Kontrolldokumente und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 10 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmer mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Hin- und Rückfahrt;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
7. Amtliche Kennzeichen der Kraftfahrzeuge;
8. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre werden in der nach Artikel 10 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

Artikel 6

(1) Die nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilten Genehmigungen dürfen nur von dem Verkehrsunternehmer genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf einen anderen Verkehrsunternehmer übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Urkunde mit sich führen.

(2) Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstige Beförderungspapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 7

Bei der Durchführung von Beförderungen aufgrund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien Zollabfertigungsgebühren, Eingangsabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Mineralölsteuer) und die Genehmigungspflicht für die Einfuhr in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von:

- a) Treibstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird; die Zollfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern ist bei Kraftomnibussen auf eine Menge von 600 Litern je Fahrzeug beschränkt;
- b) Schmierstoffen, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- c) Ersatzteilen und Werkzeug zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt oder nach den Bestim-

mungen der jeweiligen Vertragspartei zollamtlich behandelt werden.

Artikel 8

(1) Die Verkehrsunternehmer sind verpflichtet, die im anderen Staat geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Verkehrsunternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im anderen Staat geltende Recht und gegen die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, bei der die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Verkehrsunternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Verkehrsunternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Verkehrsunternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 9

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht

übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach dem für sie geltenden Recht zu beachtenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.
7. Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten Stellen der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen und die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 10

Vertreter der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung des Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 11

Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5 und 8 dieses Abkommens mit.

Artikel 12

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich die Kündigung des Abkommens mitteilt. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 11. Juli 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. D. Diekmann
Matthias Wissmann

Für die Regierung der Tschechischen Republik
Strasky

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 21. März 1994

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Griechenland

am 9. Februar 1994

Jamaika

am 11. Januar 1994

in Kraft getreten.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. September 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 105) und vom 16. September 1993 (BGBl. II S. 1934).

Bonn, den 21. März 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann